



**Baudirektion
Kanton Zürich**

**AWEL Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft**

Abfallwirtschaft und Betriebe

Aus dem Inhalt:

**Unterhalt von Sportplatzbelägen aus
Kunststoff auf Aussenanlagen**

**Entsorgung schadstoffbelasteter
Beläge**

Sportplatzbeläge aus Kunststoff sind stabil, über Jahre wetterbeständig, lichtecht und pflegeleicht.

Oft enthalten sie aber bedenkliche Mengen an Schwermetallen, allen voran Zink und Quecksilber.

Dieses Merkblatt beschreibt den richtigen Unterhalt und die umweltgerechte Entsorgung solcher Beläge.

ZÜRCHER
ÜMWELT
PRAXIS

November 2002

**Abfall
Abwasser**

**Besitzer und Betreiber von
Sportplatzanlagen:**

**Unterhalt und
Entsorgung von
Sportplatz-
belägen**



Unterhalt von Sportanlagen – sportlich und fair gegenüber der Umwelt

Unterhalt

Periodisch müssen Kunststoffbeläge von Aussenanlagen gereinigt werden. Spezialisierte Firmen spülen Staub, Schmutz und Abrieb mit Wasser unter hohem Druck und möglichst ohne Zusatz von Reinigungsmitteln weg.

Das Einleiten von solchen Spülwässern in eine Schmutzwasserkanalisation, in ein Gewässer oder das direkte Versickern ist nicht statthaft. Vor allem die festen Schmutzpartikel enthalten giftige Stoffe.

Vor dem Reinigen sind die Kanalisationsschächte abzudichten.

Vorbehandlung des Spülwassers

Durch Filtration, allenfalls durch Zusatz von Flockungshilfsmitteln, können die Feststoffe abgetrennt werden. Dieses so vorbehandelte Wasser kann in eine Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Nicht zulässig ist auch hier das Einleiten in eine Meteorwasserleitung, direkt in ein Gewässer oder das Versickern.

Wohin mit den Rückständen?

Bei den Filtrerrückständen handelt es sich um einen Sonderabfall gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) mit dem Code 2840, Rückstände von der Dekantierung, Filtration und Zentrifugierung. Dieser Abfall darf nur an Empfängerbetriebe abgegeben werden, die zur Annahme berechtigt und bereit sind.

Vertiefte Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Richtiger Umgang mit Sonderabfällen“.

Entsorgung

In Sportplatzbelägen finden sich je nach Alter und Hersteller unterschiedliche Mengen an Schwermetallen. Zürcherische Kehrichtverbrennungsanlagen dürfen nur Abfälle annehmen, die gewisse Schwermetallgehalte nicht überschreiten (für Zink beispielsweise gilt als Obergrenze 2000 mg pro Kilogramm Abfall).

Geht es also um die Entsorgung von solchen Belägen, klären Sie frühzeitig die korrekte Entsorgung ab und sparen Sie sich unliebsame Überraschungen!

Vorgehen beim Entsorgen

- Lassen Sie den Belag durch ein anerkanntes Labor auf alle umweltrelevanten Schwermetalle untersuchen (Blei, Cadmium, Chrom, Zink und Quecksilber).
- Prüfen Sie auch die Möglichkeit, den Belag schichtweise auszubauen. Nicht jede Schicht ist gleich belastet.
- Klären Sie mit uns ab, ob es sich um einen Sonderabfall handelt. Wir helfen Ihnen auch bei der Suche nach einem geeigneten Entsorgungsbetrieb.
- Lassen Sie sich auch dann den tatsächlichen Entsorgungsweg schriftlich bestätigen, wenn es sich nicht um einen Sonderabfall handelt.

Haben Sie Fragen?

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

Walchetur

8090 Zürich

Tel. 043 259 32 62

Fax 043 259 39 80

Gesetze, Verordnungen und weitere Hilfsmittel

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- Merkblatt „Richtiger Umgang mit Sonderabfällen“ vom Februar 2002
- Empfehlung 104 „Freianlagen / Ausführung“ der Schriftenreihe Sportanlagen und Richtlinie 105 Richtlinie für die Umweltverträglichkeit von elastischen Kunststoffbelägen auf Freianlagen der Eidg. Sportschule Magglingen